



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 20.02.2025

2025/036

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2025	
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt das seitens der Stadt Castrop-Rauxel entsandte Mitglied in die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH (aktuell Herr Bürgermeister Rajko Kravanja) den in Anlage 2 zu dieser Vorlage formulierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung zuzustimmen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sah in ihrem § 108 Abs. 1 Nr. 8 a. F. vor, dass Gemeinden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH) nur gründen oder sich daran beteiligen dürfen, wenn u. a. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große** Kapitalgesellschaften aufgestellt oder geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder des Gesellschaftsvertrages selbst gelten.

Entsprechend sieht der Gesellschaftsvertrag der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH in seinem § 20 Abs. 3 bislang vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für **große** Kapitalgesellschaften aufzustellen und entsprechend durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind.

Ab dem 01.01.2025 gelten aufgrund europarechtlicher Vorgaben für **große** und kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen die Bestimmungen der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die für die betroffenen Unternehmen erhebliche Anforderungen und sehr hohe Berichtsstandards bedeuten. **Gerade wegen dieser erheblichen Anforderungen und Standards ist der Geltungsbereich zunächst auf große und kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt.**

Da kommunale Tochtergesellschaften in ihrer überwiegenden Zahl allerdings nicht Regelungsadressat der vorstehenden Norm sind bzw. sein sollen, hat der Landesgesetzgeber auf Initiative der Landesregierung auf die vg. Berichtspflichten (für kapitalmarktorientierte und „große“ Kapitalgesellschaften im Sinne von 267 HGB) entsprechend reagiert und im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) u. a. auch eine Änderung des bereits o. a. § 108 GO NRW vorgenommen. Die Neufassung der Norm sieht nunmehr vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform (privatrechtliche Unternehmen), an denen eine Kommune beteiligt ist, gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB unterscheiden dabei insbesondere zwischen Kleinstgesellschaften, kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Die automatische Anwendung der Regelungen für **große** Kapitalgesellschaften wurden durch den Landesgesetzgeber aber eindeutig und zielorientiert revidiert.

Das Vorliegen einer „großen Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB setzt das Überschreiten von mindestens zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale voraus:

1. 25.000.000 € Bilanzsumme
2. 50.000.000 € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer*innen

Bei der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH handelt es sich eindeutig nicht um eine „große Kapitalgesellschaft“ im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Um auch in Zukunft eine angemessene bzw. „größenadäquate“ Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft zu ermöglichen, ist es – darauf weist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung NRW ausdrücklich hin – rechtlich zwingend erforderlich, die entsprechenden Formulierungen respektive Vorgaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses in § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen. Die neue Formulierung sieht vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach wie vor nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden soll, auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung jedoch aufgrund der tatsächlichen handelsrechtlichen Größenklasse verzichtet wird.

Darüber hinaus soll eine Änderung von

§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Kündigung der Gesellschafter),

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Möglichkeit zur virtuellen Durchführung von Gesellschafterversammlungen),

§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Wahl einer/eines dritten Stellvertreter/in der/des Vorsitzende/n des Präsidiums),

§ 23 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Erhöhung des gesamten von allen beteiligten Kommunen aufzubringenden Jahresfehlbetrages von 195.570,00 € auf 237.732,00 € aufgrund der Anpassung an die Teuerungsrate) und

§ 25 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (Verfügbarhaltung des Jahresabschlusses und Lageberichtes bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses)

erfolgen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist formal durch das Präsidium der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH zu beschließen und anschließend gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Anschließend sind die Änderungen gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG notariell zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen (§ 54 GmbHG).

Nach erfolgter Beschlussfassung zur vorliegenden Vorlage durch den Rat ist die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages allerdings gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) GO NRW zunächst der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

An der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH sind insgesamt 12 Kommunen unmittelbar beteiligt, welche alle der Bezirksregierung Münster die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzulegen haben. Es ist daher seitens der Gesellschaft im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster eine Musteranzeige abgestimmt worden, so dass ein einheitliches Vorgehen der beteiligten Kommunen gewährleistet ist.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	42.162 €
- Erträge von Dritten:	40.558 €
= Städtischer Eigenanteil:	1.604 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	42.162 €
- Einzahlungen von Dritten:	40.558 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	1.604 €

Erläuterung:

Für die beteiligten Kommunen kommt es zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 42.162 € p. a.. Hiervon entfällt auf die Stadt Castrop-Rauxel anteilig ein „Mehrbetrag“ in Höhe von 1.604 € p. a.. Der „Rest“-Betrag von 40.558 € wird jeweils anteilig von den übrigen beteiligten Kommunen getragen.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Mittel in Höhe von 1.604 € (3,8 % von 42.162 €) werden bei der Kontierung 5315000.50200.610101 benötigt. Sie stehen dort jedoch nicht zur Verfügung. Eine Deckung des Mittelbedarfs kann aus der Position 5517100.50200.610101 (Zinsen für Kassenkredite) erfolgen (dortige Minderaufwendungen/Minderauszahlungen).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2025	2026	2027	2028	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	1.604 €	1.604 €	1.604 €	1.604 €	6.416 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	1.604 €	1.604 €	1.604 €	1.604 €	6.416 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

